

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), electroLEASING AG – Privat -

- Der Leasingvertrag kommt erst mit Annahme des umseitigen Vertragsangebotes durch eL zustande, auch wenn der Partner-Händler das/die Leasingobjekt(e) zu einem früheren Zeitpunkt übergeben haben sollte.
- Der Leasingnehmer trägt die Gebühren sowie sämtliche Kosten für den Betrieb der/des Leasingobjekte(s); er sorgt selbst für die erforderlichen Anschlüsse. Der Leasingnehmer meldet das/die Leasingobjekt(e) bei seiner Hausratsversicherung an.
- Sämtliche Zahlungen dürfen mit befreiender Wirkung nur direkt an eL oder an deren Beauftragten geleistet werden.
- In der Leasinggebühr ist die bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich zeitgleich mit dem Inkrafttreten die monatliche Leasinggebühr entsprechend
- Sofern der Leasingnehmer die Kaufoption ausüben will, hat er dies schriftlich gegenüber eL bis zum Ablauf des 3. Vertragsmonats zu erklären. eL hat das Recht, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausübung der Kaufoption bei eL eingeht. Im Falle des Rücktritts wird der Leasingvertrag unverändert fortgesetzt.
- Möchte der Leasingnehmer von der Austausch- bzw. Erweiterungsmöglichkeit Gebrauch machen, hat er mit seinem Partnerhändler eine Anfrage bei eL unter Beifügung einer Aufstellung der zu tauschenden bzw. zusätzlichen Geräte zu stellen. Entscheidet eL, dass ein Austausch bzw. Erweiterung möglich ist, wird eL dem Leasingnehmer die Modalitäten für den Abschluss eines neuen Leasingvertrages nennen. Nur bei wirksamen Zustandekommen des neuen Leasingvertrages wird der bisherige Leasingvertrag einverständlich beendet
- Die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes hat der Leasingnehmer gegenüber eL schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des 30. bzw. 36. Vertragsmonats zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Leasingnehmer die Abschlusszahlung an eL geleistet hat und das/die Leasingobjekt(e) zurückgegeben hat. Für die Rückgabe gilt Ziff. 17 AGB entsprechend.
Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Grundleasingdauer kalkuliert. Bei vorzeitiger Kündigung wird die vom Leasingnehmer geschuldete Vollamortisation erst durch eine Abschlusszahlung erreicht.
Als Abschlusszahlung schuldet der Leasingnehmer die Summe der bis zum Ende der Grundleasingdauer noch ausstehenden Leasingraten, jedoch vermindert um die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Kosten wie folgt:

Bei Kündigung zum	30. Vertragsmonat:	36. Vertragsmonat
Abschlusszahlung:	36 Monatsvertrag: 5,95 Leasingraten	-
	42 Monatsvertrag: 11,75 Leasingraten	5,95 Leasingraten
- Das/Die Leasingobjekt(e) ist/sind Eigentum von eL bzw. des refinanzierenden Kreditinstitutes. Der Leasingnehmer darf das/die Leasingobjekt(e) nicht aus seinem unmittelbaren Besitz entlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen.

Wird/Werden das/die Leasingobjekt(e) gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Leasingnehmer es hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die eL durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen.

Der Leasingnehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des/der Leasingobjekte(s) regeln, einzuholen und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen. Die dem Leasingnehmer eingeräumte Software-Lizenz ist persönlich, nicht übertragbar und nur für die Eigennutzung bestimmt.
Der Leasingnehmer stellt es von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das/die Leasingobjekt(e) frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter in Bezug auf der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen.
Kommt der Leasingnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist es berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Leasingnehmers zu erfüllen.
- Ist Software Bestandteil des vom Partnerhändler gelieferten Vertragsgegenstandes, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.

es räumt hiermit dem Leasingnehmer das zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare oder überlassbare Recht ein, die Software während der Vertragsdauer gegen Zahlung der Raten zu nutzen, soweit diese Rechte es nach dem Lizenzvertrag mit dem Softwarelieferanten (nachfolgend „Lizenzbedingungen“) eingeräumt wurden. Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass es ihrerseits zur Nutzung und Weiterüberlassung der Software nur aufgrund der Lizenzbedingungen berechtigt ist. Die Nutzungsbefugnis des Leasingnehmers ist deshalb durch den Umfang der Nutzungsbefugnis von es nach den Lizenzbedingungen begrenzt; der Leasingnehmer ist zur Vornahme von Handlungen, die es nach den Lizenzbedingungen nicht vornehmen dürfte, ebenfalls nicht berechtigt.

Dem Leasingnehmer ist der Inhalt der Lizenzbedingungen bekannt. Er verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber es als auch gegenüber dem Softwarelieferanten, die Lizenzbedingungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Vervielfältigung, die Mehrfachnutzung und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Software.

In Abweichung von Ziff. 17 ist es auch ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen der Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Software unbefugt vervielfältigt oder verbreitet.

Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe aller dem Leasingnehmer überlassenen Originaldatenträger nebst aller Dokumentationsunterlagen/Handbücher zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandener Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Leasingnehmer installiert wurde; der Leasingnehmer hat auf Verlangen es schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- Der Leasingnehmer erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch das refinanzierende Kreditinstitut. Er ist darüber hinaus ebenfalls mit einer Vertragsübernahme durch einen von dem refinanzierenden Kreditinstitut benannten Dritten einverstanden, wobei im letztgenannten Fall auf Wunsch des Leasingnehmers das refinanzierende Kreditinstitut Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des benannten Dritten aus dem Leasingvertrag gegenüber dem Leasingnehmer übernehmen wird.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber dem refinanzierenden Kreditinstitut für den Fall, dass es seinen vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt, bzw. derartiges droht, unverzüglich das refinanzierende Kreditinstitut hiervon zu unterrichten und sodann diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Vertragsübernahme im vorstehenden Sinne durchzuführen.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, es einen Ortswechsel oder eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- es verpflichtet sich, auftretende Fehler an dem/den Leasingobjekt(en), die nicht durch das Verschulden des Leasingnehmers, Fremdeinwirkung oder höhere Gewalt entstanden sind, durch einen Partnerhändler zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos beseitigen zu lassen.

Sollte der Leasingnehmer das/die Objekt(e) nicht innerhalb einer Woche repariert zurück- erhalten, hat er es unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls hat der Leasingnehmer keinen Anspruch auf Minderung. Ist der Zeitwert der/des Objekte(s) niedriger als die voraussichtlichen Reparaturkosten, ist es berechtigt, den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt es keine Reparaturkosten. Der Leasingnehmer hat das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich an es zurückzugeben.

es übernimmt nicht die Kosten für die Instandsetzung der/des Leasingobjekte(s), die aufgrund fehlerhafter Software, falscher Handhabung von Software oder nicht sachgemäßer Installation von Software entstanden sind. Der Leasingnehmer hat in diesem Fall das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen.
- es haftet nicht für von dem/den Leasingobjekt(en) unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihr nicht Vor- satz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- Mit Übernahme der/des Leasingobjekte(s) geht die Sachgefahr auf den Leasingnehmer über. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind es unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sie entbinden den Leasingnehmer nicht davon, die vereinbarte Leasinggebühr pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
Soweit ein durch die Full-Service-Garantie gedeckter Garantiefall vorliegt, erfolgt die Schadenabwicklung gemäß beiliegenden Garantiebedingungen.

Sollte kein durch die Full-Service-Garantie gedeckter Garantiefall vorliegen, sind es und der Leasingnehmer berechtigt, im Fall des Unterganges oder Abhandenkommens des/der Leasingobjekte(s) den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen der/des Leasingobjekte(s) sind es und der Leasingnehmer auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des Leasingnehmers entsprechend Ziffer 17 Abs.3 zur Folge. Im Fall der Beschädigung der/des Leasingobjekte(s) wird der Leasingnehmer verpflichtet, den Schaden unverzüglich und sachge- mäß beheben zu lassen, wenn er nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen den Leasingvertrag kündigt.
Machen weder es noch der Leasingnehmer von dem Kündigungsrecht gemäß Abs.(2) Gebrauch, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Leasinggebühr weiter zu zahlen. Er wird dann das/die Leasingobjekt(e) auf eigene Kosten sachgerecht instand setzen lassen.
- Die Full-Service-Garantie endet mit dem Ende des Leasingvertrages, spätestens jedoch 60 Monate nach Beginn des Leasingvertrages.
- Der Leasingnehmer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung neben den gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nach Fälligkeit der Forderung auf eine Mahnung von es hin nicht leistet.
Der Leasingnehmer kann nur mit unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.
Der Leasingnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von es auf Dritte übertragen.
- Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des Leasingnehmers. Insoweit steht den Erben des Leasingnehmers das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß nachstehendem Abs.3) zur Folge.

es kann den Vertrag fristlos kündigen, insbesondere wenn
- der Leasingnehmer mit zwei Leasinggebühren in Verzug gerät und es dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass es bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlange;
- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasinggebühren eintritt;
- sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), dass der LN den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
- die Sachgefahr sich verwirklicht
- Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Leasingnehmer zur Zahlung der vereinbarten Leasinggebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das/die Leasingobjekt(e) an es oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasinggebühren und der evtl. vereinbarte Restwert, abgezinst mit dem Refinanzierungszins von es zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens von es, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des/der Leasingobjekte(s) (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des/der Leasingobjekte(s), der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Beendigung des Leasingvertrages durch Kündigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das/die Leasingobjekt(e) in einwandfreiem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes der/des Leasingobjekte(s) zu es oder zu einem von ihr benannten Dritten gehen zu Lasten des Leasingnehmers

Stellt es Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann es die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, steht es das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel der/des Leasingobjekte(s) durch Dritte beseitigen zu lassen. Verzögert der Leasingnehmer die Herausgabe der/des Leasingobjekte(s), kann es für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.